

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Original

STADT BOCHUM

Bauverwaltung

Begründung

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 165 a - für ein Gebiet zwischen den Stahlwerken Bochum, dem Außenring und der Bundesbahnstrecke Bochum-Hbf./Bochum-Langendreer - Ortsteil Auf der Prinz - zugleich Begründung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 165.

Durch den am 9. November 1966 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 165 sind folgende städtebauliche Maßnahmen festgesetzt worden:

1. Verkürzung der Kreuzung, im Zusammenhang mit dem Ausbau des Außenringes erforderlich werdender Ausbau der Kreuzung Harpener Straße/Buselohstraße/Auf der Prinz,
2. Umgestaltung der Bebauung östlich dieser Kreuzung,
3. Errichtung eines kath. Gemeindezentrums und
4. Schaffung einer Grünverbindung, die den zwischen den Ortsteilen Altenbochum und Kornharpen geplanten Fußweg aufnehmen und zugleich im Bereich der Bundesbahn die Funktion einer Trennzone übernehmen soll.

Aus folgenden Gründen ist es erforderlich, diese Festsetzungen aufzuheben und durch eine Neuplanung zu ersetzen:

1. Abweichend von ihren ursprünglichen Wünschen hat die kath. Kirche (Bistum Essen und Gemeindeverband der Kath. Kirchen in Bochum) auf die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für kath. Zwecke verzichtet, weil das Gebiet "Auf der Prinz" für ein Kirchenzentrum nicht zentral genug liegt, so daß diese Fläche einem anderen Zwecke zuzuführen ist.

Original

- 2 -

2. Gegenüber früheren Überlegungen muß die Buselohstraße im Abschnitt zwischen Harpener Straße und Bochumer Landwehr weiterhin für den allgemeinen Fahrverkehr beibehalten werden, mit der Folge, daß die Kreuzung Harpener Straße/Buselohstraße/Auf der Prinz umzuplanen ist.

3. Die im Bebauungsplan Nr. 165 getroffene Gliederung der Baugebiete trägt den in jüngster Zeit zunehmend an Bedeutung gewinnenden Belangen des Immissionsschutzes nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Es ist deshalb erforderlich, daß durch eine sinnvolle Gliederung der Baugebiete von GI über GE, MI bis WA ein unmittelbares Aneinandergrenzen stark unterschiedlicher Nutzungsarten vermieden wird.

Im übrigen ist die Grundkonzeption des Bebauungsplanes Nr. 165 in den Bebauungsplan Nr. 165 a übernommen worden. Hiernach ist wegen der ungünstigen Lage des Plangebietes zwischen den Stahlwerken, der Bundesbahn und der Stadtautobahn nur eine Umgestaltung bzw. Umstrukturierung und keine Erweiterung bzw. Verdichtung der Bebauung vorgesehen. Lediglich durch großzügigere Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen soll für die Neuordnung und Neubebauung der Grundstücke ein größerer Spielraum gegeben werden.

Die Planverwirklichungskosten des Bebauungsplanes Nr. 165 a entsprechen denen des Bebauungsplanes Nr. 165, die im Jahre 1965 überschläglich mit 1.900.000 DM ermittelt worden

- 3 -

Original

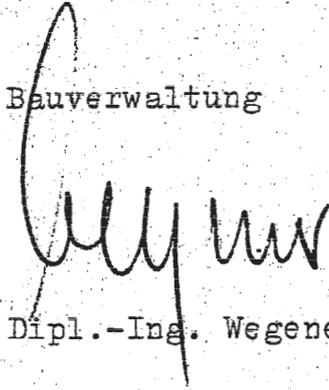
- 3 -

sind. Zu den Kosten der Straßenbaumaßnahmen wird die Stadt Bochum in Höhe von 80 % Bundes- und Landeszuschüsse beantragen, da diese Maßnahmen in einem ursächlichen Zusammenhang zu dem Bau des Außenringes stehen.

Die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse soll, soweit erforderlich, in dem bereits eingeleiteten Umlegungsverfahren durchgeführt werden.

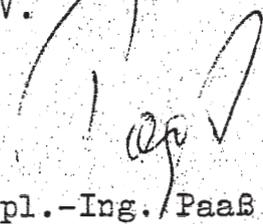
Bochum, den 15. Sep. 1972

Bauverwaltung



Dipl.-Ing. Wegener

Planungsamt
I.V.



Dipl.-Ing. Paaß

Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

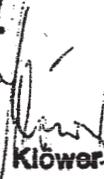
vom 29. 9. 1972 bis einschließlich 31. 10. 1972 öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 2. 11. 1972



Der Oberstadtdirektor

I.A.



Klöwer

13. Juli 1973
I.B. - 225.112 / Bochum 105 a)

Landesbaubehörde Ruhr